

**Zweite Satzung zur Änderung  
der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Föritz  
vom 12.12.2000**

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Thüringer Naturschutzgesetz –ThürNatG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.04.1999 (GVBl. Seite 298), in Verbindung mit de §§ 2 und 19 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung des 3. Änderungsgesetzes vom 18. Juli 2000 (GVBl. Seite 177) erlässt die Gemeinde Föritz die folgende Zweite Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Föritz.

**Artikel 1**

Der § 2 Abs. 4 wird aufgehoben und durch den nachfolgenden § 2 Abs. 4 ersetzt:

**§ 2  
Geschützte Bäume**

(4) Nicht unter diese Satzung fallen:

1. Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume und Esskastanienbäume
2. Bäume in Baumschulen und Gärtnereien
3. Bäume auf Dachgärten
4. Bäume im Rahmen des historischen Gestaltungskonzeptes der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz vom 07. Januar 1992 in seiner jeweils geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie
5. Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 6. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen,
6. Koniferen, Kiefern, Fichten, Lärchen, Birken und Pappeln.

Föritz, den 12.12.2000

Groß  
Bürgermeister